

Öffentliche Kundmachung

Wahl der Geschworenen bzw. Schöffen für die Jahre 2025/2026

lt. Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

Die nachstehend Genannten wurden durch ein Zufallsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (GSchG) bei der Wahl am 23.5.2024 in ein Verzeichnis der Geschworenen und Schöffen aufgenommen. Ob Sie tatsächlich berufen werden, wird vor allem davon abhängen, ob Sie vom Präsidenten des Landesgerichtes Leoben in die Dienstlisten der Geschworenen und Schöffen ausgelost werden. Die Mitwirkung von Geschworenen und Schöffen an der Rechtsprechung ist in der Bundesverfassung (Art. 91 B-VG) vorgesehen.

Nr.	Vorname	Zuname	Geburtsdatum	Anschrift
1	André	Peinhaupt	02.05.1994	8764 Pusterwald, Wiesenweg 5/1
2	Markus Kurt	Schweiger	11.07.1969	8764 Pusterwald, Pusterwald 83b

Lt. § 5 Abs. 4 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 kann jedermann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen (§ 2 GSchG 1990),

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) oder Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO) wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amtes wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Weiters sind als Geschworene oder Schöffen nicht zu berufen (§ 3 GSchG 1990):

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,
4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärtler dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindevachkörpers,
7. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben.

Wenn Sie also ein **derartiges Amt bekleiden** oder einen der **genannten Berufe ausüben**, oder auf **Sie einer der angeführten Ausschlussgründe zutrifft**, können Sie einen **schriftlichen, formlosen Einspruch gegen Ihre Eintragung in das Verzeichnis der Geschworenen oder Schöffen** stellen. Nach Möglichkeit sollten Sie diesem Einspruch auch geeignete Urkunden (z.B. ärztliche Bescheinigung, Fotokopie des Bestellungsdekretes, Dienstausweises oder der Geburtsurkunde, etc.) anschließen; dadurch würde das folgende Verfahren wesentlich erleichtert und beschleunigt werden.

Befreiungsgründe (§ 4 GSchG 1990)

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Sollten Sie sich nicht sicher fühlen, ob Sie einen Einspruch oder Befreiungsantrag stellen sollen, setzen Sie sich **BH Murtal, 03572/832 01 -107, in Verbindung.**

Im Übrigen sind Sie derzeit nicht verpflichtet, von sich aus tätig zu werden; im Falle Ihrer Auslosung werden Sie vom Gericht geladen werden.

Angeschlagen: 2024-05-23	Bürgermeister Fritz Strathhofer
Abgenommen: 2024-06-06	

